

**4. Änderungssatzung zur Satzung
über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht
gemäß § 78 Absatz 6 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das
Verbandsgebiet des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming
- Ausschlusssatzung -**

Aufgrund des § 78 Absatz 6 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Neufassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S.492) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.08.2009 in der derzeit gültigen Fassung sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming vom 12.02.2007 ergänzt durch die Fortschreibung vom 06.04.2009 und die Fortschreibung vom 12.04.2011 (in Kraft getreten mit Genehmigung vom 09.11.2011 durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) hat die Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming in der Sitzung am 15.01.2013 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

I. Sachliche Änderung

1. Der **§ 1 Absatz 2** (1. Teilsatz) erhält folgenden Wortlaut:

Der Verband ist berechtigt, nach Maßgabe des § 78 Absatz 6 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

2. Der **§ 2 Absatz 2** erhält folgenden Wortlaut:

Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die bis Ende 2016 nach Ziffer 11.2 des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming vom 12.02.2007, ergänzt durch die Fortschreibung vom 06.04.2009 und die Fortschreibung vom 12.04.2011, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Der **§ 4** erhält folgende Fassung:

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten der Neufassung des WG LSA vom 12.04.2006 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

4. Die **Anlage 1** wird laut Abwasserbeseitigungskonzept korrigiert.

II. Inkrafttreten

§ 6

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 15.01.2013


Andreas Dittmann
Verbandsgeschäftsführer



**Öffentliche Bekanntmachung am 14. Mai 2013
in der WAZ regional (Wasser-Abwasser-Zeitung), Ausgabe Zerbst**